

§ 96

Anwendung der Abgabenordnung,
allgemeine Vorschriften

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346),
zuletzt geändert durch Betriebsrentenstärkungsgesetz v. 17.8.2017
(BGBl. I 2017, 3214; BStBl. I 2017, 1278)

(1) ¹Auf die Zulagen und die Rückzahlungsbeträge sind die für Steuervergütungen geltenden Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden. ²Dies gilt nicht für § 163 der Abgabenordnung.

(2) ¹Hat der Anbieter vorsätzlich oder grob fahrlässig

1. unrichtige oder unvollständige Daten übermittelt oder

2. Daten pflichtwidrig nicht übermittelt,

obwohl der Zulageberechtigte seiner Informationspflicht gegenüber dem Anbieter zutreffend und rechtzeitig nachgekommen ist, haftet der Anbieter für die entgangene Steuer und die zu Unrecht gewährte Steuervergünstigung. ²Dies gilt auch, wenn im Verhältnis zum Zulageberechtigten Festsetzungsverjährung eingetreten ist. ³Der Zulageberechtigte haftet als Gesamtschuldner neben dem Anbieter, wenn er weiß, dass der Anbieter unrichtige oder unvollständige Daten übermittelt oder Daten pflichtwidrig nicht übermittelt hat. ⁴Für die Inanspruchnahme des Anbieters ist die zentrale Stelle zuständig.

(3) Die zentrale Stelle hat auf Anfrage des Anbieters Auskunft über die Anwendung des Abschnitts XI zu geben.

(4) ¹Die zentrale Stelle kann beim Anbieter ermitteln, ob er seine Pflichten erfüllt hat. ²Die §§ 193 bis 203 der Abgabenordnung gelten sinngemäß. ³Auf Verlangen der zentralen Stelle hat der Anbieter ihr Unterlagen, soweit sie im Ausland geführt und aufbewahrt werden, verfügbar zu machen.

(5) Der Anbieter erhält vom Bund oder den Ländern keinen Ersatz für die ihm aus diesem Verfahren entstehenden Kosten.

(6) ¹Der Anbieter darf die im Zulageverfahren bekannt gewordenen Verhältnisse der Beteiligten nur für das Verfahren verwerten. ²Er darf sie ohne Zustimmung der Beteiligten nur offenbaren, soweit dies gesetzlich zugelassen ist.

(7) ¹Für die Zulage gelten die Strafvorschriften des § 370 Absatz 1 bis 4, der §§ 371, 375 Absatz 1 und des § 376 sowie die Bußgeldvorschriften der §§ 378, 379 Absatz 1 und 4 und der §§ 383 und 384 der Abgabenordnung entsprechend. ²Für das Strafverfahren wegen einer Straftat nach Satz 1 sowie der Begünstigung einer Person, die eine solche Tat begangen hat, gelten die §§ 385 bis 408, für das Bußgeldverfahren wegen einer Ordnungswidrigkeit nach Satz 1 die §§ 409 bis 412 der Abgabenordnung entsprechend.

Autorin: Dipl.-Finw. Claudia **Braun**, Amtsrätin, Meerbusch
Mitherausgeber: Michael **Wendt**, Vors. Richter am BFH, München

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Erläuterungen zu § 96 . .	1
B. Erläuterungen zu Abs. 1: Vorschriften für Steuervergütungen . . .	2
C. Erläuterungen zu Abs. 2: Haftung des Anbieters	3
D. Erläuterungen zu Abs. 3: Auskunftsverpflichtung der zentralen Stelle	4
E. Erläuterungen zu Abs. 4: Steuerliche Außenprüfung	5
F. Erläuterungen zu Abs. 5: Kein Kostenersatz	6
G. Erläuterungen zu Abs. 6: Datenschutz	7
H. Erläuterungen zu Abs. 7: Anwendung der Strafrechtsvorschriften .	8

1

A. Allgemeine Erläuterungen zu § 96

Schrifttum: Siehe Vor § 79.

Grundinformation zu § 96: Die Vorschrift regelt, welche Vorschriften der AO für das Altersvorsorgezulageverfahren entsprechend oder sinngemäß gelten. Abs. 3 enthält zudem Regelungen zur Auskunftspflicht der zentralen Stelle, Abs. 5 zum Kostenersatz des Anbieters und Abs. 6 zum Datenschutz durch den Anbieter.

Rechtsentwicklung des § 96:

► *AVmG v. 26.6.2001* (BGBl. I 2001, 1310; BStBl. I 2001, 420): Die Regelung wird neu in das Gesetz eingefügt. Sie ist Teil des XI. Abschnitts und damit Teil des Verfahrens zur Gewährung und Verwaltung der Altersvorsorgezulage. § 96 ist wie auch die übrigen Vorschriften des XI. Abschnitts zum 1.1.2002 in Kraft getreten (Art. 35 Abs. 1 AVmG).

► *Betriebsrentenstärkungsgesetz v. 17.8.2017* (BGBl. I 2017, 3214; BStBl. I 2017, 1278): Abs. 2 wird neu gefasst; der Anbieter haftet nun auch für entgangene Steuer. Die Vorschrift ist am 1.1.2018 in Kraft getreten (Art. 17 Abs. 1 Betriebsrentenstärkungsg).

Bedeutung des § 96: Um das als Anbieterverfahren (§§ 90, 91) ausgestaltete Altersvorsorgezulageverfahren auch verfahrensrechtl. abzusichern, werden über § 96 die für StVergütungen geltenden Vorschriften der AO, die Vorschriften der AO zur stl. Außenprüfung und zum formellen und materiellen Strafrecht für entsprechend anwendbar erklärt. Außerdem sieht die Vorschrift Haftungsregelungen und Regelungen zum Datenschutz vor.

Auch wenn die rechtl. Rahmenbedingungen des Zulageverfahrens im EStG geregelt sind, handelt es sich bei der Zulage nicht um eine StVergütung, sondern um eine andere Form staatlicher Transferleistung. Dies machte eine ausdrückliche Regelung zur Anwendbarkeit der Vorschriften in der AO und weitergehender verfahrensrechtl. Regelungen erforderlich.

B. Erläuterungen zu Abs. 1: Vorschriften für Steuervergütungen

2

Nach Abs. 1 Satz 1 sind die Vorschriften der AO für StVergütungen entsprechend anzuwenden. Hierdurch wird insbes. sichergestellt, dass die verfahrensrechtl. Vorschriften zur Festsetzungsfrist und zur Berichtigung von StFestsetzungen entsprechende Anwendung finden. Abs. 1 Satz 2 nimmt allerdings die Billigkeitsregelung in § 163 AO von der entsprechenden Anwendung aus. Danach sind Billigkeitsmaßnahmen zur Gewährung der Zulage unzulässig. Nicht ausgeschlossen ist hingegen, dass Rückforderungsansprüche gestundet oder erlassen werden.

Festsetzungsfrist: Die reguläre Frist für die Berechnung bzw. Festsetzung der Altersvorsorgezulage beträgt vier Jahre (§ 169 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AO). Sie beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch auf Zulage entstanden ist, also mit Ablauf des Beitragsjahres (§ 88 EStG iVm. § 170 Abs. 1 AO). Nach § 170 Abs. 3 AO beginnt die Festsetzungsfrist für die Rückforderung der Zulage nach § 90 Abs. 3 sowie für die Aufhebung, Änderung oder Berichtigung der Zulagenfestsetzung nach einer Festsetzung iSd. § 90 Abs. 4 allerdings nicht vor Ablauf des Jahres, in dem der Antrag nach § 89 gestellt worden ist (Beispiel vgl. BMF v. 21.12.2017 – IV C 3 – S 2015/17/10001 :005, BStBl. I 2018, 93, Rz. 297, Beispiel 1). Im Rahmen des BetriebsrentenstärkungsG v. 17.8.2017 wurde in § 90 Abs. 3 Satz 1 die Rückforderungsfrist jedoch abweichend von der regulären Festsetzungsfrist nach den Vorschriften der AO verkürzt. Die zulässige Rückforderungsfrist bestimmt sich für Beitragsjahre ab 2019 somit ausschließlich nach § 90 Abs. 3 Satz 1 nF (lex specialis); zu Einzelheiten vgl. § 90 Anm. 7 sowie BMF v. 21.12.2017 – IV C 3 – S 2015/17/10001 :005, BStBl. I 2018, 93, Rz. 297, Beispiel 2.

Nach § 171 Abs. 3 AO endet die Festsetzungsfrist für die Berechnung der Zulage (einschließlich Rückforderung nach § 90 Abs. 3 für Beitragsjahre bis einschließlich 2018) frühestens in dem Zeitpunkt, in dem über den Zulageantrag unanfechtbar entschieden ist. Sofern der Zulageberechtigte innerhalb der Jahresfrist keinen Antrag auf Festsetzung nach § 90 Abs. 4 gestellt hat, ist über den Zulageantrag mit Ablauf eines Jahres nach Erteilung der Bescheinigung nach § 92 durch den Anbieter unanfechtbar entschieden (BMF v. 21.12.2017 – IV C 3 – S 2015/17/10001 :005, BStBl. I 2018, 93, Rz. 298f.). Korrigiert die ZfA die Berechnung der Zulage nach § 90 Abs. 3, hat die erneute Bescheinigung nach

§ 92 über das korrigierte Erg. keine Auswirkung auf die Festsetzungsfrist. Beantragt der Zulageberechtigte die förmliche Festsetzung nach § 90 Abs. 4, tritt insoweit nach § 171 Abs. 3 AO eine weitere Ablaufhemmung ein.

3

C. Erläuterungen zu Abs. 2: Haftung des Anbieters

Grundsätze der Haftung (Rechtslage ab 1.1.2018): Nach Abs. 2 Satz 1 haftet der Anbieter bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger fehlerhafter (unrichtiger oder unvollständiger) oder pflichtwidrig unterbliebener Datenübermittlung im Zulageverfahren für die zu Unrecht gewährte StVergünstigung und die entgangene Steuer. Diese Haftungsregelung trägt dem Umstand Rechnung, dass dem Anbieter durch den Gesetzgeber bestimmte Mitwirkungspflichten bei der Durchführung des Zulageverfahrens auferlegt worden sind (vgl. §§ 89, 90, 92, 92b und 94). Kommt er diesen Mitwirkungspflichten aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung nicht nach, obwohl der Zulageberechtigte ihm gegenüber seiner Informationspflicht zutr. und rechtzeitig nachgekommen ist, und führt dies dazu, dass Zulagen oder StVorteile nach § 10a zu Unrecht gezahlt oder im Zusammenhang mit einer schädlichen Verwendung (§§ 93 bis 95) nicht einbehalten oder nicht zurückgezahlt worden sind oder dass die Steuer – zB wegen abgelaufener Festsetzungsfrist – nicht oder nicht richtig festgesetzt worden ist, haftet der Anbieter eines Altersvorsorgevertrags bzw. die Versorgungseinrichtung der betrieblichen Altersversorgung (§ 80), auch wenn im Verhältnis zum Zulageberechtigten bereits Festsetzungsverjährung eingetreten ist (Abs. 2 Satz 2).

Haftungsinspruchnahme durch die zentrale Stelle: Die Haftungsinspruchnahme obliegt der Zentralen Zulagenstelle für Altersvorsorgevermögen (ZfA, § 81). Hinsichtlich des Erlasses eines Haftungsbescheids sind die Regelungen der AO entsprechend anzuwenden (Abs. 1).

Gesamtschuldnerschaft von Anbieter und Zulageberechtigtem (Abs. 2 Satz 3): Der Zulageberechtigte wird nur dann als Gesamtschuldner neben dem Anbieter einbezogen, wenn ihm bekannt ist, dass der Anbieter fehlerhafte Meldungen vorgenommen oder pflichtwidrig die Meldung von Daten unterlassen hat. Diese Gesamtschuldnerschaft bedeutet, dass sowohl der Zulageempfänger als auch der Anbieter den vollen Rückforderungsbetrag schulden. Die Erfüllung durch einen Gesamtschuldner wirkt auch für den übrigen Schuldner. Das Gleiche gilt für die Aufrechnung und für eine geleistete Sicherheit (§ 44 Abs. 2 AO).

Reihenfolge der Inanspruchnahme: Hinsichtlich der Frage, ob der Anbieter vor dem Zulageempfänger durch Zahlungsaufforderung in Anspruch genommen werden darf, dürfte § 219 AO zu beachten sein. Grundsätzlich darf zwar der Haftungsschuldner auf Zahlung nur in Anspruch genommen werden, soweit die Vollstreckung in das bewegliche Vermögen des Schuldners ohne Erfolg geblieben oder anzunehmen ist, dass die Vollstreckung aussichtslos sein würde. Dies gilt allerdings nicht, wenn der Haftungsschuldner gesetzlich verpflichtet war, Steuern einzubehalten und abzuführen oder zu Lasten eines anderen zu entrichten. Überträgt man dies auf das Zulageverfahren, dürfte eine vorrangige Inanspruchnahme des Anbieters immer dann in Betracht kommen, wenn er gemäß einzelgesetzlicher Regelungen im EStG (zB § 90 Abs. 3, § 94

Abs. 1) zur Abführung an die ZfA verpflichtet war und dieser Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht nachgekommen ist.

Rechtslage vor dem 1.1.2018: Vor Inkrafttreten des im Rahmen des BetriebsrentenstärkungsG v. 17.8.2017 neu gefassten Abs. 2 bestand keine Möglichkeit, den Anbieter eines Riester-Vertrags für die entgangene Steuer (zB auf Leistungen nach § 22 Nr. 5 bei schädlicher Verwendung) in Anspruch zu nehmen. Der Anbieter haftete als Gesamtschuldner neben dem Zulageberechtigten lediglich für die Zulage sowie die nach § 10a Abs. 4 gesondert festgestellten Beträge, die zu Unrecht gezahlt, nicht einbehalten oder nicht zurückgezahlt wurden. Dies führte dazu, dass der Anreiz für die Anbieter, Daten innerhalb eines angemessenen Zeitraums und in einer angemessenen Qualität zu übermitteln, gering war (BTDrucks. 18/11286, 68). Mit der Ausdehnung der Haftungsregelung auf die entgangene Steuer ab dem 1.1.2018 wird der Druck auf die Anbieter erhöht, ihrer Datenübermittlungspflicht sorgfältig und innerhalb eines angemessenen Zeitraums nachzukommen. Es bleibt abzuwarten, inwieweit diese gesetzgeberische Maßnahme zur Verbesserung der Datenqualität und Minimierung von Steuerausfällen beitragen wird. Zu Einzelheiten vgl. § 96 Anm. 3 der Voraufgabe mit Stand Juni 2016, abrufbar im elektronischen HHR-Archiv unter http://www.ertragsteuerrecht.de/hhr_archiv.htm

D. Erläuterungen zu Abs. 3: Auskunftsverpflichtung der zentralen Stelle

4

Auf Anfrage des Anbieters hat die zentrale Stelle Auskunft über die Anwendung des XI. Abschnitts zu geben. Diese Regelung (Abs. 3) war erforderlich, da der Anbieter als Dritter in die Abwicklung des Zulageverfahrens eingebunden und mit Pflichten belegt worden ist. Die Erfüllung dieser Pflichten setzt voraus, dass nicht nur der Zulageberechtigte, sondern auch der Anbieter auskunftsberechtigt ist. Aus den verfahrensrechtl. Vorschriften der AO ergibt sich dies nicht ohne Weiteres.

E. Erläuterungen zu Abs. 4: Steuerliche Außenprüfung

5

Aufgrund der Regelung in Abs. 4 ist die zentrale Stelle berechtigt, in entsprechender Anwendung der Vorschriften über die stl. Außenprüfung (§§ 193–203 AO) Ermittlungsmaßnahmen beim Anbieter durchzuführen. Auch diese Regelung ist darauf zurückzuführen, dass das Zulageverfahren als Anbieterverfahren ausgestaltet und der Anbieter mit Pflichten im Verfahren belegt worden ist. Der ZfA steht also das Recht zu, beim Anbieter zu ermitteln, ob er die ihm auferlegten Pflichten erfüllt hat. Dies gilt nicht nur für inländ., sondern auch für ausländ. Anbieter. Werden die entsprechenden Unterlagen im Ausland geführt und aufbewahrt, müssen sie auf Verlangen der ZfA verfügbar gemacht werden.

6

**F. Erläuterungen zu Abs. 5:
Kein Kostenersatz**

Für die aus dem Altersvorsorgezulageverfahren entstehenden Kosten erhält der Anbieter nach Abs. 5 keinen Kostenersatz vom Bund und von den Ländern. Dies wird den Anbieter wohl dazu veranlassen, die entstehenden Verwaltungskosten auf den Anleger umzulegen und einen entsprechenden Teil der Altersvorsorgebeiträge zur Kostendeckung zu verwenden.

7

**G. Erläuterungen zu Abs. 6:
Datenschutz**

Abs. 6 regelt, dass der Anbieter die ihm im Zulageverfahren bekannt gewordenen Verhältnisse der Beteiligten nur für das Verfahren verwerten darf. Eine Offenbarung ohne Zustimmung der Beteiligten ist nur zulässig, soweit dies gesetzlich zugelassen ist. Damit entspricht Abs. 6 inhaltlich der Vorschrift des § 30 AO über das Steuergeheimnis. Gesetzlich zugelassene Offenbarungen bestehen nur gegenüber der zentralen Stelle, dh., eine Mitteilungspflicht gegenüber dem FA besteht nicht.

Ein entscheidender Unterschied zu § 30 AO besteht jedoch darin, dass § 30 AO im wesentlichen Amtsträger, also öffentlich-rechtl. Bedienstete, zum Stillschweigen verpflichtet. Mit Abs. 6 wird diese Verpflichtung einem Außenstehenden abverlangt – nämlich dem Anbieter. Auch dies ist eine Folge der Ausgestaltung des Zulageverfahrens als sog. Anbieterverfahren, in dem dem Anbieter Aufgaben auferlegt worden sind, die eigentlich auf öffentlich-rechtl. Ebene abgewickelt werden müssten.

8

**H. Erläuterungen zu Abs. 7:
Anwendung der Strafrechtsvorschriften**

Über Abs. 7 gelten sowohl die materiellen als auch die formellen Strafrechtsvorschriften der AO entsprechend. Da der Anbieter in das Verfahren mit einbezogen ist, ist zu berücksichtigen, dass ein strafrechtl. bzw. bußgeldrechtl. Tatbestand sowohl durch den Anbieter als auch durch den Zulageberechtigten verwirklicht werden kann. Für das Strafverfahren wegen einer Straftat iSd. § 370 AO sowie der Begünstigung einer Person, die eine solche Tat begangen hat, gelten die §§ 385 bis 408 AO, für das Bußgeldverfahren wegen einer Ordnungswidrigkeit iSd. § 378 AO die §§ 409 bis 412 AO entsprechend. Hieraus ergibt sich insbes., dass die ZfA als die Stelle, die die Zulage verwaltet, für die Durchführung des Straf- bzw. Bußgeldverfahrens zuständig ist.